

Abfallgebührensatzung der Gemeinde Reinhardshagen

zur Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel

- Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.05.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05. 2020 (GVBl. S. 318),
- des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) in der jeweils gültigen Fassung und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung,
- des § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379), zuletzt geändert am 30.06.2020 durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung (BGBl. I Nr. 32 vom 03.07.2020 S. 1533),
- des § 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I, Nr. 40, S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2020 (BGBl. Nr. 23 vom 22.05.2020 S. 960; BGBl. I Nr. 23 vom 22.05.2020 S. 1018),
- der §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der Fassung vom 06.03.2013 (GVBl. I, Nr. 4, S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. Hessen Nr. 6 vom 09.05.2018, S 82),
- der §§ 1, 2, 4 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247),
- der §§ 24 – 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416)
- sowie aufgrund der zwischen dem Landkreis Kassel und der Gemeinde Reinhardshagen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen

hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am **14.12.2020** die folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Es gilt die Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel vom 02.12.2020, in der Fassung für Gemeinden, die die Gebührenhoheit nicht abgegeben haben.

§ 2 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten für die Abfallbeseitigung gemäß § 23 der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel und zur Deckung der Kosten, die der Gemeinde aus der gesetzlichen Verpflichtung zur Abfallbeseitigung erwachsen, sowie zur Abdeckung entstehender Verwaltungskosten, Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß §§ 12 und 16 Absatz 1 der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restmüll.

Als Entsorgungsgebühr werden erhoben je

80 l Behälter	monatlich	17,20 €
120 l Behälter	monatlich	24,88 €
240 l Behälter	monatlich	47,91 €
1.100 l Behälter	monatlich	182,44 €
2,5 m ³ Umleerbehälter	monatlich Vorhaltegebühr zzgl. je Leerung	25,60 € 109,42 €
5 m ³ Umleerbehälter	monatlich Vorhaltegebühr zzgl. je Leerung	51,20 € 209,72 €
3 m ³ Unterflurbehälter	monatlich	311,28 €
4 m ³ Unterflurbehälter	monatlich	408,44 €
5 m ³ Unterflurbehälter	monatlich	505,60 €

- (3) Die Gebühren für ein oder mehrere Restabfallbehältnisse, die als Nachbarschaftsbehälter genutzt werden, werden von der von den Anschlusspflichtigen genannten verantwortlichen Person erhoben.
- (4) Auf Antrag wird die Entsorgung auf Grundstücken, auf denen nur eine Person gemeldet ist, über Abfallsäcke vorgenommen.

Dem Gebührenpflichtigen werden

13 Abfallsäcke mit einem Füllraum von 40 l bzw.
26 Abfallsäcke mit einem Füllraum von 20 l

gegen eine Gebühr von monatlich **8,60 €**

zur Verfügung gestellt.

(5) Für zusätzliche Bioabfallbehälter (§ 12 Absatz 5 der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel) werden erhoben, je

120 l Behälter	monatlich	4,42 € ,
240 l Behälter	monatlich	8,87 € .

(6) Beistellsäcke gemäß § 12 Absatz 5 der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel mit einem Füllraum von 50 l werden zum

Stückpreis von **4,30 €**

abgegeben.

(7) Für eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung ist ein Behältnis für Restabfall mindestens für die Dauer von drei Monaten zu nutzen.
Bioabfallbehälter sind mindestens für die Dauer von zwölf Monaten zu nutzen.

§ 3 Bauschuttentsorgung

(1) Die Abgabe von Bauschuttkleinmengen als reiner Bauschutt in unbelasteter, fester, mineralischer Form bis 1 m³ kann zu bekanntzugebenden Zeiten am Bauhof der Gemeinde Reinhardshagen zur Entsorgung abgeliefert werden.

(2) Die Gebühr für die Entsorgung des Bauschutts beträgt je

1 m ³	40,00 €,
3/4 m ³	30,00 €,
1/2 m ³	20,00 €,
1/3 m ³	13,00 €.

Die Mindestgebühr je Anlieferung beträgt 5,00 €.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig sind

1. Grundstückseigentümer und die ihnen nach § 2 Absatz 4 der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel gleichgestellten Personen,
2. bei der Abgabe von Bauschuttkleinmengen die Abfallanlieferer bei den Entsorgungseinrichtungen des Bauhofes. Abfallanlieferer ist, wer den Bauschutt direkt am Bauhof übergibt.

(2) Mehre Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte und neue Eigentümer bis zum Eingang der Anzeige nach § 7 Absatz 1 der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel für rückständige Gebührenansprüche.

§ 5 Entstehen, Beendigung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld nach § 2 entsteht bei Zurverfügungstellung der Behälter bis zum 15. eines Monats ab dem 1. des laufenden Monats, bei Zurverfügungstellung nach dem 15. eines Monats erstmals ab dem 1. Tag des folgenden Monats. Im Falle der Beantragung eines geringeren Behältervolumens entsteht die Gebührenschuld mit Beantragung entsprechend Satz 1.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung der Behälter erfolgte, sofern die Voraussetzungen für den Anschlusszwang nach § 6 der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreis Kassel entfallen sind und keine Zuweisung von Behältnissen gemäß § 12 Absatz 2 der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreis Kassel zu erfolgen hat.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich. Sie kann monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Vorauszahlungen verlangen.
- (4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (5) Die Gebühren für die Abgabe von Bauschuttkleinmengen sind sofort bei Anlieferung fällig und zu begleichen.

§ 6 Billigkeitsregelung

In Härtefällen kann der Gemeindevorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Gebührensatzung abweichende Regelungen treffen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfall- und Gebührensatzung vom 20.12.2019 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Reinhardshagen, den 17.12.2020

Gemeinde Reinhardshagen
-Der Gemeindevorstand-



Fred Dettmar
Bürgermeister